FESTSETZUNGEN und
Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit nicht durch öffentl. Flächen begrenzt

Baulinie

Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1)

Kinder

Schule

Sonderanlagen Sonderzwecke

Verwaltungsgebäude

Post

Feuerwache

Gebäudehöhen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 BBauG)

Parkanlage

Grünanlage

Friedhof

Sportplatz

Badeplatz

Stellung der Gebäude, Dachform zur Schema, Firstrichtung verbindlich

Gebäudestellung (Giebel zur Straße)

Traufstellung (Traufe zur Straße)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Zahl der Vollgeschosse, Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse, Mindestzahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl, Dachneigung in Grad

Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl

Bauweise, Baugrenze

Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Eingeschränkt offene Bauweise

Grenze unterschiedlicher Bauweise

Öffentliche Verkehrsflächen, die aufgehoben werden

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsflächen

Bord- bzw. vorgezogene Gehsteige

Öffentliche Parkflächen

Bes. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Anlagen

Flächen oder Baugrundstücke, die für Versorgungsanlagen oder für die Abwasserbeseitigung, für Abwasserbehandlung oder deren Abwasserbehandlung vorgesehen sind

Wasserwirtschaft

TRAFO Umformerstation

Wasserflächen, Hafen

Flächen für Landwirtschaft

Flächen für Forstwirtschaft

Sonderbaugebiet Universität (SO U)

Sonderbaugebiet Lazarett (SO L)

Kleinsiedlungsgebiete (WS)

Reine Wohngebiete (WR)

Allgemeine Wohngebiete (WA)

Besondere Wohngebiete (WB)

Dorfgebiete (MD)

Mischgebiete (MI)

Kerngebiete (MK)

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sondergebiete (SO)

Laden

Flächen für Landwirtschaft

S = Schallschutz: diese Fläche ist von Schallimmissionen freizuhalten

F = FÜR DIE MIT DIESEM SYMBOL VERSEHENE PARZELLEN SIND VORHABEN MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG

Straßenquerprofile

A 2.00 5.50 0.75 — 8.25

B 2.75 5.50 0.75 — 8.00

C 0.75 6.50 2.75 — 10.00

D 2.00 6.50 2.00 — 10.50

E 2.75 6.50 2.75 — 12.00

F 2.25 1.75 7.00 1.75 2.25 — 15.00

G 1.50 5.00 1.50 — 8.00

H 1.25 5.00 1.75 — 8.00

A1 = VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE KANN IM EINZELFALL EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GRUNDFLÄCHENZAHL UND DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN

AUFHEBUNG ORTSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

BESTEHENDE ORTSR. VORSCHR., DEREN GEGENSTÄNDE IN DIESEM PLAN GEREGELT SIND ODER DIE IM WIDERSPRECHEN TRETEN, MIT SEINEM INKRAFTTRETEN FÜR SEINEN RÄUML. GELTUNGSBEREICH AUSSER KRAFT. INSBESONDERE TRETEN AUSSER KRAFT

1. DIE STADTEBAURECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DER BAUSATZUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN VOM 5.7.1960, SOWEIT SIE NACH § 173 BBAUG WEITERGELTEN. DIES GILT JEDOCH NICHT FÜR TEIL IX : BAUGESTALTUNG I DER BAUSATZUNG
2. DER STRASSENBAUPLAN RODHEIMER STR., FESTGESTELLT AM 25.9.13
3. DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE HINTER DEN SCHIESSGÄRTEN NÖRDLICH DER RODHEIMER STRASSE, FESTGESTELLT AM 7.1.33
4. DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FLUR 28, NR. 317, 330 1/10 UND 330 4/10 ZWISCHEN DEN STRASSEN AM GRASWEG UND GLEIBERGER WEG, FESTGESTELLT AM 20.2.51 UND
5. DER FLUCHTLINIENPLAN FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN KROFDORFER STR. GLEIBERGER WEG UND DEN GRUNDSTÜCKEN FLUR 33 NR. 15, FESTGESTELLT AM 26.8.57

genehmigt
mit Vfg. vom 06. Dez. 1974
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 6. Dez. 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl I S 1237)

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28.10.1965
IM ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 11.12.1969
GIESSEN, DEN 12.1.1970
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

IM ENTWURF OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 19.1.1970 BIS EINSCHL. 20.2.1970
BESCHLOSSEN ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 30.6.1971
GIESSEN, DEN 15.10.1971
MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER STADTRAT

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 6.12.1974 AZ. V/3 - 61 d 04/01
DARMSTADT, DEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
gez. Gross

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS. 4 HGO I.V.M. § 5 ABS. 2 DER HAUPTSATZUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN VOM 29.5.1969 IN DER ZEIT VOM 3.2.1975 BIS 17.2.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 1.2.1975 IN DEN „MITTEILUNGEN DER STADTVERWALTUNG GIESSEN" NR. 2 BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 18.2.1975 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 GIESSEN

NACH § 1.2.8 ff BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.60 (BGBl I S.341)

GEBIET: „HARDTALLEE"

MIT DEN GRUNDSTÜCKEN GEMARKUNG GIESSEN:

FLUR 28 NR. 258 bis 305/3, 477 bis 510
FLUR 33 NR. 161/1 bis 222/2, 49 teilweise u. 59 teilw.
FLUR 36 NR. 155/2 bis 155/24, 155 u. 157

DIPLOMINGENIEUR

Bearbeitet: Stadtbauamt Gießen - 601 - STADTPLANUNG - hrwa
GIESSEN, DEN 2.4.1971

Geändert: 1. im März 1972 Hr./Fe
2. im Sept. 1972 Hr./Fe

KATASTERZEICHENERKLÄRUNG

FLURGRENZE
B Fl. 2 BEZEICHNUNG DER FLUR
B 167 FLURSTÜCKSNUMMER
B. Schule ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
WIESE Q. BAUM
12 HAUSNUMMER
WOHNGEBÄUDE
DURCHFAHRT
NEBENGEBÄUDE
MAUER
ZAUN
GARTEN

PLANUNTERLAGEN HERGESTELLT NACH DER UNTER ZUGRUNDELEGUNG DER FLURKARTE ENTSTANDENEN STÄDTISCHEN KARTENWERK DURCH DIE STADTVERMESSUNGSABTEILUNG DES STADTBAUAMTES GIESSEN (Ver. Dienst St. n. § 8 Nr. 3 Kat.-Ges.)
GIESSEN, DEN 2.4.1971
TECHNISCHER AMTSRAT

MASSTAB 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 80 100 m

Bereich der 1. Änderung G 10
Teilgebiet "Herderschule"